

zeug seine Spur verläßt. Die Bremsprobe ist auf ebener, trockener und normalgriffiger Fahrbahn mit gewöhnlichem Kraftaufwand durchzuführen.

§ 48

Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

(1) Bei Krafrädern darf das Gesamtgewicht des mitgeführten Seitenwagens nicht mehr als 60 vom Hundert, das Gesamtgewicht des mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte des um 75 Kilogramm erhöhten Leergewichtes des Krafrades betragen. Seitenwagen und Anhänger dürfen gleichzeitig nicht mitgeführt werden.

(2) Bei Kraftfahrzeugen mit Personenkraftwagen-Fahrgestell darf das Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers nicht mehr als die Hälfte des um 75 Kilogramm erhöhten Leergewichtes des ziehenden Fahrzeuges betragen.

(3) Bei Lastkraftwagen darf das Gesamtgewicht eines mitgeführten Einachsanhängers nicht mehr als 50 vom Hundert vom Leergewicht des ziehenden Fahrzeuges, höchstens jedoch 3 Tonnen betragen. Von dieser Bestimmung sind Langmaterialnachläufer befreit.

(4) Beim Mitführen von Mehrachsanhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen darf die vom Hersteller angegebene und von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt im Typschein bestätigte Gesamtanhängelast nicht überschritten werden. Die zulässige Gesamtanhängelast ist im Kraftfahrzeugbrief und auf dem Typschild einzutragen.

§ 49

Anhängerkupplungen

(1) Anhängerkupplungen müssen so gebaut und so am ziehenden Fahrzeug befestigt sein, daß bei der Kupplungsbedienung das höchstmögliche Maß an Sicherheit gewährleistet ist. Jeder Kupplungsbolzen muß in der Kuppelendstellung zweifach gesichert sein. Die Zuggabel von Mehrachsanhängern muß bodenfrei und beim Kuppeln durch eine Vorrichtung in Höhe des Kupplungsmales einstellbar sein. An Einachsanhängern dürfen keine Vorrichtungen zum Ankuppeln weiterer Anhänger vorhanden sein.

(2) Kupplungen für Zuggabeln mit Ösen müssen den Durchsteckbolzen automatisch einklinken und so in eingekuppelter Stellung doppelt sichern, daß die Wirksamkeit dieser zweifachen Sicherung sichtbar angezeigt wird. Bei der Verwendung von Kugelpupplungen darf die Anhängelast 1 Tonne nicht übersteigen.

(3) Zugmaschinen, die ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Pflegearbeiten wie Pflügen, Eggen, Walzen und dergleichen Verwendung finden, sind von der Anbringung einer automatischen Anhängerkupplung befreit.

(4) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 Kilogramm und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseiles haben (Hilfskupplung).

§ 50

Kraftstoffbehälter

(1) Kraftstoffbehälter müssen korrosionsfest hergestellt und bei doppeltem Betriebsdruck, mindestens bei 0,3 atü, auf Dichtheit geprüft sein. Weichgelötete Behälter müssen nach dem Ausschmelzen des Lotes zu-

sammenhalten. Auftretender Überdruck oder den Betriebsdruck übersteigender Druck muß sich durch geeignete Vorrichtungen (Öffnungen, Sicherheitsventile und dergleichen) selbsttätig ausgleichen. Der Behälter muß an seinem tiefsten Punkt eine Ablaßvorrichtung haben. Entlüftungsöffnungen sind gegen Durchschlagen von Flammen zu sichern. Am Behälter weichgelötete Teile müssen zugleich vernietet oder angeschraubt sein. Kraftstoff darf aus dem Füllverschluß oder den zum Ausgleich von Überdruck bestimmten Vorrichtungen auch bei Schräglage, Kurvenfahrt oder Stößen nicht ausfließen.

(2) Der Einfüllstutzen darf nicht an der linken Seite des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fassungsvermögen der Behälter für flüssige Kraftstoffe muß für eine Fahrstrecke von mindestens 350 Kilometer auf ebener Straße bemessen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 Kilometer je Stunde, Kraftfahrzeuge mit Gaserzeugern, Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Hochdruckgas, Dreiradfahrzeuge und Krafräder. Bei Krafrädern mit einem Hubraum über 250 Kubikzentimeter muß der Kraftstoffbehälter ein Fassungsvermögen für eine Fahrstrecke von mindestens 150 Kilometer auf ebener Straße haben und so eingerichtet sein, daß bei Bedarf dem Vergaser eine Kraftstoffhilfsmenge zugeführt werden kann.

§ 51

Kraftstoffleitungen

(1) Kraftstoffleitungen sind so auszuführen, daß Verwindungen des Fahrzeuges, Bewegungen des Motors und dergleichen keinen nachteiligen Einfluß auf die Haltbarkeit ausüben.

(2) Rohrverbindungen sind durch Verschraubung ohne Lötung oder mit hartaufgelötetem Nippel herzustellen. In die Kraftstoffleitung muß eine vom Führersitz aus während der Fahrt leicht zu bedienende Absperrvorrichtung eingebaut sein. Sie kann fehlen, wenn die Fördervorrichtung für den Kraftstoff den Zufluß zu dem Vergaser oder zur Einspritzpumpe bei stehendem Motor unterbricht oder wenn das Fahrzeug ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoff betrieben wird. Als Kraftstoffleitungen können fugenlose, elastische Metallschläuche oder kraftstofffeste andere Schläuche aus schwerbrennbaren Stoffen verwendet werden. Sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein.

(3) Kraftstoffleitungen, Vergaser und alle anderen kraftstoffführenden Teile sind gegen betriebsstörende Wärme zu schützen und so anzuordnen, daß abtropfender oder verdunstender Kraftstoff sich weder ansammelt noch an heißen Teilen oder an elektrischen Geräten entzünden kann.

§ 52

Schalldämpfer und Auspuffrohre

(1) Dampf und Verbrennungsgase sind durch wirksame, nicht ausschaltbare Schalldämpfer so abzuführen, daß niemand innerhalb des Kraftfahrzeuges gefährdet oder belästigt und außerhalb des Kraftfahrzeuges niemand mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt wird. Die Auspuffrohre dürfen mit ihrem Ende nur nach hinten oder nach hinten links bis zu einem Winkel von 45 Grad zur Fahrzeuglängsachse gerichtet sein und über die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges nicht hinausragen. Die Öffnung des Auspuffrohres darf höch-